

# Mengenreglement ZMP

(Gültig ab 1. Januar 2016)

## Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Festlegung und Anpassung der einzelbetrieblichen Monatsvertragsmenge für die Mitglieder der ZMP.

<sup>2</sup> Das Reglement wird gestützt auf die Statuten ZMP erlassen. Für die Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## Art. 2 Begriffe

<sup>1</sup> Für die Begriffe Betrieb, Sömmerungsbetrieb, Betriebsgemeinschaft, Betriebszweiggemeinschaft gilt die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV).

<sup>2</sup> Als Direktlieferant ZMP gilt ein Milchproduzent, der Milch direkt an die ZMP verkauft.

<sup>3</sup> Als Tunnellieferant ZMP (Tunnellösung) gilt ein Milchproduzent, der Milch direkt in eine Käserei liefert.

## Art. 3 Monatsvertragsmenge

<sup>1</sup> Die Monatsvertragsmengen aller Mitglieder werden von der ZMP verwaltet. Anpassungen, Entzug oder Neuzuteilung von Monatsvertragsmengen werden von der ZMP verfügt.

### Art. 3.1 Direktlieferanten

<sup>1</sup> Direktlieferanten liefern die Milch an die ZMP und werden direkt abgerechnet. Die Details sind in den „ZMP Milchpreisbestandteilen“ geregelt.

### Art. 3.2 Tunnellieferanten (Tunnellösung)

<sup>1</sup> Mitglieder der ZMP können silofreie Milch über die Tunnellösung direkt an eine gewerbliche Käserei verkaufen. Sie müssen dazu den Milchkaufvertrag der ZMP benutzen.

<sup>2</sup> Bei einem Wechsel zum Direktlieferant ZMP wird die Monatsvertragsmenge übernommen, resp. entsprechend der Einlieferung zugeteilt (Bemessungsjahr analog Direktlieferanten ZMP).

## Art. 4 Übertragung der Monatsvertragsmenge

Die Übertragung der Monatsvertragsmenge von Mitglied zu Mitglied ist möglich. Das schriftliche Übertragungsgesuch muss bis am 25. Tag des laufenden Monats bei der ZMP eintreffen. Die Onlineübertragung kann bis Ende Monat erfolgen. Die Administrationskosten werden verursachergerecht verrechnet.

#### *Art. 4.1 Einschränkung der Übertragung*

<sup>1</sup> Die Übertragung der Monatsvertragsmenge ist nur innerhalb folgender Gruppen möglich:

- Direktlieferanten
- Tunnellieferanten

<sup>2</sup> Für Biomilchproduzenten ist die Übertragung nur innerhalb der Biomilchproduzenten möglich. Es gelten zusätzlich die in Artikel 4.1, Abs. 1, erwähnten Gruppierungen.

<sup>3</sup> Nach einem Wechsel vom Tunnellieferant zum Direktlieferant ist die Übertragung der Monatsvertragsmenge während 24 Monaten nicht möglich.

<sup>4</sup> Die Übertragung ist nicht möglich, wenn der Abgeber anschliessend zu einem Milchkäufer ausserhalb der ZMP wechselt.

<sup>5</sup> Die Übertragung der Monatsvertragsmenge ist ohne Einschränkung möglich, wenn der Abgeber die Verkehrsmilchproduktion endgültig einstellt, eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gründet oder auflöst (Ausnahme Biomilchproduzenten).

<sup>6</sup> Der Vorstand kann, unter Vorbehalt von Art. 4.1 Abs. 1, eine Übertragung auch für Biomilchproduzenten ganz oder spezifiziert öffnen. Beim Entscheid orientiert sich der Vorstand an den Markt- und Absatzverhältnissen des Biomilch-Marktes ZMP.

#### **Art. 5 Zuteilung von Monatsvertragsmenge für Direktlieferanten**

Bei Veränderungen der Marktverhältnisse kann die ZMP die Monatsvertragsmenge der Direktlieferanten anpassen. Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Anpassung und kann dabei einzelne Produzentengruppen nach Produktionsart (Silo, silofrei, Bio etc.) unterschiedlich behandeln.

#### **Art. 6 Entzug der Monatsvertragsmenge**

<sup>1</sup> Wer die Milchproduktion aufgibt oder wer die Milch nicht mehr ordentlich im Rahmen der Mitgliedschaft ZMP verkauft, muss gemäss Statuten ZMP fristgerecht kündigen.

<sup>2</sup> Die Monatsvertragsmenge wird entschädigungslos entzogen, wenn die Milchproduktion aufgegeben wird und nicht innerhalb von fünf Monaten ein Vertrag zur Übertragung zuhanden der ZMP eingereicht wird.

<sup>3</sup> Bei einem Wechsel zu einem Milchkäufer ausserhalb der ZMP wird die Monatsvertragsmenge entzogen.

## Art. 7 Beschwerden gegen Entscheide der Organisation

<sup>1</sup> Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Vorstand ZMP schriftlich Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen und hat einen Antrag zu enthalten. Sie muss vom Beschwerdeführer oder dessen Vertreter unterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Der Vorstand ZMP entscheidet abschliessend.

## Art. 8 Sömmerungsbetriebe

Sömmerungsbetriebe sind der Mengensteuerung dieses Reglements nicht unterstellt.

## Art. 9 Übergangsregelung/Abschaffung der Jahresabrechnung

### <sup>1</sup> Anpassung der Monatsvertragsmenge per 1. Januar 2016 für DL Suisse Garantie

Die Monatsvertragsmenge der Direktlieferanten wird per 1. Januar 2016 neu berechnet. Ist die durchschnittliche monatliche Milchlieferung im 2015 höher als die MVM im Dezember 2015 erfolgt eine Anpassung der Monatsvertragsmenge per 1. Januar 2016. Um Missbräuche zu verhindern, erfolgt bei der Berechnung der neuen Monatsvertragsmenge eine Kürzung der Zuteilung, wenn die Monatsvertragsmenge im Dezember 2015 kleiner ist als im Januar 2015 (Verkauf von Monatsvertragsmenge). Ist die Neuberechnung kleiner als die Monatsvertragsmenge Dezember 2015, bleibt die bisherige Monatsvertragsmenge unverändert (keine Kürzung).

### <sup>2</sup> Berechnung der Monatsvertragsmenge bei Produzenten mit Lieferunterbruch

Das Total der abgelieferten **Milchmenge 2015** wird geteilt durch die Anzahl gelieferte **Monate im Jahr 2015**. Monate ohne Lieferung werden nicht als Liefermonat angerechnet. Der Monat vor oder nach dem Lieferunterbruch wird anteilmässig angerechnet, wenn die Milchlieferung kleiner ist als im unmittelbaren Monat danach oder zuvor. Monate mit starken Lieferschwankungen ohne Lieferunterbruch von mindestens einem Monat werden immer voll angerechnet. Diese Anpassung der Monatsvertragsmenge ist einmalig und erfolgt im Zusammenhang mit der Abschaffung der Jahresabrechnung für alle Direktlieferanten ZMP (Suisse Garantie und BIO).

Beispiel für die Berechnung der Anzahl Monate bei Lieferunterbruch:

Monat	Jan.	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Total
Menge	12'000	12'000	12'000	12'000	10'000	5'000	0	0	3'000	9'000	10'000	10'000	95'000
Anz. Monate	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	0.5	0.0	0.0	0.3	1.0	1.0	1.0	8.8

95'000 kg Jahresablieferung an ZMP (2015) : 8.8 Monate = 10'795 kg MVM

Ist die Neuberechnung grösser als die Monatsvertragsmenge Dezember 2015 gilt die Neuberechnung als Monatsvertragsmenge per 1. Januar 2016. Ist die Neuberechnung kleiner als die Monatsvertragsmenge Dezember 2015 bleibt die bisherige Monatsvertragsmenge unverändert (keine Kürzung). Um Missbräuche zu verhindern, erfolgt bei der Berechnung der neuen Monatsvertragsmenge eine Kürzung der Zuteilung, wenn die Monatsvertragsmenge im Dezember 2015 kleiner ist als im Januar 2015.

### **<sup>3</sup> Berechnung der Monatsvertragsmenge bei Produzenten mit Teilalpfung**

Es erfolgt eine Zuteilung von Monatsvertragsmenge für Teilalpfungsbetriebe, welche mehr als 500 Sömmerungstage im Jahr 2015 vorweisen. Die Anzahl Sömmerungstage (Milchkühe), welche 500 Sömmerungstage überschreiten, werden mit Faktor 10 kg multipliziert. Davon wird 1/12 der durchschnittlichen Monatsablieferung angerechnet. Diese Anpassung der Monatsvertragsmenge ist einmalig und erfolgt im Zusammenhang mit der Abschaffung der Jahresabrechnung für alle Direktlieferanten ZMP (Suisse Garantie und BIO).

Ist die Neuberechnung grösser als die Monatsvertragsmenge Dezember 2015 gilt die Neuberechnung als Monatsvertragsmenge per 1. Januar 2016. Ist die Neuberechnung kleiner als die Monatsvertragsmenge Dezember 2015, bleibt die bisherige Monatsvertragsmenge unverändert (keine Kürzung). Um Missbräuche zu verhindern, erfolgt bei der Berechnung der neuen Monatsvertragsmenge eine Kürzung der Zuteilung, wenn die Monatsvertragsmenge im Dezember 2015 kleiner ist als im Januar 2015.

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wurde per Zirkularbeschluss der Delegierten ZMP am 14. Dezember 2015 genehmigt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 17. April 2012.